

Fragen konzentriert. Viele Analysen sind zu breit angelegt; ihre Aussagen sind zu wenig verdichtet. Sie ähneln mehr einer Kommentierung und Zusammenfassung von Beispielen. Als Analysen werden immer noch Informationen vielfältigster Art ausgegeben, darunter Tätigkeitsberichte, Einschätzungen von Erscheinungsformen strafbarer Handlungen, zusammenfassende Informationen über einzelne oder einige Fälle, statistische Übersichten über Stand und Bewegung der Kriminalität usw.

Eine Reihe von Analysen ist mangels Materials nicht repräsentativ. Daher sind die oft weitreichenden Aussagen und Folgerungen nicht durch die Analyse begründet. Die Repräsentanz anderer Analysen wird nicht nachgewiesen⁹.

In bestimmten Zeitabständen aufeinanderfolgende Analysen enthalten vielfach Wiederholungen. Dadurch wird das Neue nicht deutlich, und der Informationsgehalt sinkt wesentlich; die Analyse wirkt nicht aktivierend. Von der Wirksamkeit der Kriminalitätsbekämpfung ist bisher nur in wenigen Analysen die Rede.

Aufwand und Ergebnis der analytischen Arbeit werden manchmal noch gar nicht geprüft. Sie stehen mitunter in keinem akzeptablen Verhältnis, obwohl dies meist schon bei der Entscheidung, mit der der Auftrag zur Analyse erteilt wird, zu erkennen ist.

Manche Analysen bleiben bei den Erscheinungsformen der Kriminalität haften oder verwenden zu viel Kraft darauf. Sie dringen ungenügend in den Ursachenkomplex ein. Wird dieser mitunter ausgewiesen, so ist er nicht immer — nach dem jeweiligen Entwicklungsstand — wissenschaftlich fundiert und von Zufälligkeiten nicht frei. Einschätzungen von Einzelfällen werden mitunter ohne weiteres auf die Kriminalitätserscheinung übertragen.

Die analytische Tätigkeit wird zwar geplant, aber das geschieht nicht immer systematisch. Es fehlen langfristige, begründete Konzeptionen für die analytische

Tätigkeit, weil langfristige und begründete Konzeptionen für die zu treffenden Entscheidungen (nach Organen, Art und Inhalt) fehlen. Es gibt immer noch Analysen, bei denen erst nachträglich, sozusagen an Hand der Schlußfolgerungen, geprüft wird, was davon für eine Entscheidung verwendet werden könnte. Dieses Analysieren ohne Ziel, d. h. ohne Bezug auf eine beabsichtigte Entscheidung, ist Ausdruck dafür, daß zwar einzelne Elemente einer wissenschaftlichen Leitung angewandt werden, aber nebeneinander — nicht als System — und damit letztlich nicht wissenschaftlich. Natürlich kann aus einer Analyse mehr herauskommen, als man vorher annimmt. Wichtig ist jedoch, den Hauptzweck der Analyse zu bestimmen, ehe man sie beginnt.

Die Hauptursache solcher Mängel in der analytischen Tätigkeit ist u. E., daß die Rolle der Analyse als eines Elements unter anderen Elementen im System der wissenschaftlichen Leitungstätigkeit nicht genügend erkannt wird.

Eine rasche und nachhaltige Qualifizierung der analytischen Tätigkeit ist unserer Meinung nach notwendig und auch möglich, weil die Leiter auf den positiven Erfahrungen der bisherigen Arbeit aufbauen können. Auf allen Ebenen der Rechtspflegeorgane wird analysiert, und zwar in zunehmendem Maße planmäßig und koordiniert. Wesentliche Probleme der Bewegung, Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität wurden schon erfaßt. Die analytische Tätigkeit wird also schon als Element der wissenschaftlichen Leitungstätigkeit gehandhabt. Ihr Niveau ist aber nicht einheitlich.

Mit der analytischen Tätigkeit haben sich die Rechtspflegeorgane Möglichkeiten zu höherer gesellschaftlicher Wirksamkeit erschlossen. Vor allem beruhen die Programme zur Kriminalitätsvorbeugung weitgehend auf der analytischen Tätigkeit, insbesondere der Staatsanwaltschaft. Sie wurde zu einem Mittel, das den Einfluß der Rechtspflegeorgane auf den Leitungsprozeß anderer Staatsorgane erhöhte und es diesen Organen ermöglichte, ihre eigene Verantwortung für die Kriminalitätsvorbeugung zu erkennen und schrittweise zu realisieren.

⁹ Vgl. zu diesem Problem Harrland / Hegner / Hiller / Schwarz, a. a. O., S. 23 f., 53, 99, 143 f., 218 ff.

*Dr. SIEGFRIED WITTENBECK, Oberrichter am Obersten Gericht
MARGOT AMBOSS und ULRICH ROEHL, Richter am Obersten Gericht*

Die Prüfung der Zurechnungsfähigkeit

Schuldprinzip und Zurechnungsfähigkeit

Die in den §§ 15, 16 StGB beschriebenen Voraussetzungen für das Vorliegen der Zurechnungsunfähigkeit bzw. der verminderten Zurechnungsfähigkeit beruhen auf den neuen Erkenntnissen der Medizin, der Psychologie und der Strafrechtswissenschaft und berücksichtigen die bisherigen Erfahrungen der Strafrechtspraxis.¹ Diese Voraussetzungen sind im Zusammenhang mit dem gesamten System der neuen Schuldgrundsätze und -regelungen zu betrachten.

Dabei ist von zwei Grundsätzen der sozialistischen Strafrechtspflege auszugehen:

Erstens: In unserer sozialistischen Ordnung bestehen die gesellschaftlichen Grundlagen dafür, daß jeder Bürger seine Verantwortung für die Gestaltung der menschlichen Beziehungen zu allen anderen Gesellschaftsmitgliedern tragen kann. In Art. 2 StGB ist daher der Grundsatz niedergelegt, daß derjenige vor der Gesellschaft für sein Handeln einstehen muß, der trotz

dieser gesellschaftlichen Möglichkeiten eine Straftat begeht.

Zweitens: Strafbares Verschulden ist das Sichhinwegsetzen über gesellschaftliche Anforderungen durch die subjektive Mißachtung der Verantwortung, die als sozialer Inhalt in einer bestimmten psychischen Form auftritt.² In dieser Hinsicht erscheint uns der schon in der Literatur zum StGB-Entwurf dargelegte Gedanke wichtig, daß der konsequente Schuldgrundsatz im sozialistischen Strafrecht „zu echter tiefgründiger Auseinandersetzung mit dem Schuldigen verpflichtet und dadurch hilft, diesen bis zur Erkenntnis seiner Schuld vor der Gesellschaft zu führen“³.

Die Prüfung der Frage, ob und in welchem Umfang ein Angeklagter für seine Tat verantwortlich gemacht werden kann, ist eine Grundbedingung des sozialistischen Strafverfahrens. Strafrechtliche Schuld liegt nur dann vor, wenn der Täter seine Fähigkeit zu gesellschafts-

² Vgl. Lekschas / Loose / Renneberg, Verantwortung und Schuld im neuen Strafgesetzbuch, Berlin 1964, S. 52.

³ Lekschas / Loose / Renneberg, a. a. O., S. 53; vgl. hierzu auch Leschas, Die Regelung des Schuldprinzips im StGB-Entwurf, NJ 1967 S. 137 f. und 140.

¹ Vgl. hierzu Amboß / Roehl, „Zur psychiatrischen Begutachtung im Strafverfahren“, NJ 1966 S. 678 ff. An die dort vermittelten Erfahrungen soll hier angeknüpft werden.